

„SVNH-geprüft...“ heisst:

- **Bewährungsfrist bestanden**
Wenn nach zweimaliger Bekanntgabe des Aufnahmegesuches an sämtliche Mitglieder (in der Regel innert 1 Jahr) keine begründete Einsprache eingeht.
- **Persönlichkeitsprüfung bestanden**
Eine therapeutische Tätigkeit verlangt nicht nur entsprechende Fachkenntnisse, sondern ebenso bestimmte persönliche Eigenschaften. Unsere Persönlichkeitsprüfung dient dazu, dies nach einheitlichen Kriterien abzuklären.
- **Fachprüfung bestanden**
Eine Ausbildung bietet noch keine Gewähr, dass ein Verfahren richtig ausgeübt wird. Nur eine praktische Prüfung kann Klarheit schaffen. Der SVNH prüft praxisgerecht und zuverlässig nach Verfahren.
- **Prüfung von Klientenzeugnissen**
Es muss klar ersichtlich sein, dass eine bedeutende Besserung stattgefunden hat und die Heilmethode kompetent angewendet worden ist.
- **Obligatorische Weiterbildung**
Jedes SVNH-geprüfte Aktivmitglied hat dem Verband jährlich seine Weiterbildung nachzuweisen, solange praktiziert wird.
- **Oblig. Berufshaftpflichtversicherung**
Ein weiterer Beitrag des SVNH zur Sicherheit der Patientinnen und Patienten.
- **SVNH-Qualitätssicherung**
Der SVNH überprüft laufend die Einhaltung aller Bestimmungen. Jedes praktizierende Aktivmitglied verpflichtet sich, jährlich 1 Person kostenlos zu behandeln, die zu Kontrollzwecken erscheinen kann und dies erst am Schluss bekannt gibt.